

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV** Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

# *KANTONSBLATT*



### **VORWORT**

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

### Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

# Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode (2017) beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

# Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	5
Ermittlung des Reineinkommens	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	9
Steuerberechnung  Die kelte Broggestien	
Die kalte Progression	11
Die Vermögenssteuer	12
Gegenstand der Vermögenssteuer	12
Bewertung des Vermögens	12
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	13
Steuerberechnung	13
Die kalte Progression	14
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Bezirken und Gemeinden	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	15
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	16

# Gesetzliche Grundlagen

- 640.000 Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999
- 640.010 Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000
- 640.011 Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. Dezember 2000 (StKB)\*
- 656.010 Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2017 (GRB Steuerparameter)\*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der Gesetzessammlung publiziert.

<sup>\*</sup> Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

# Die Einkommenssteuer

(Art. 19 - 40 StG; Art. 6 - 20 StV; Art. 2 - 12 StKB)



### Einkünfte

(Art. 19 - 26 und 188 StG; Art. 6 - 12 StV; Art. 2 StKB)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen



### Art. 25 StG:

- <sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rück-zahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- <sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und -konten.
- <sup>3</sup> Einkünfte aus Leibrenten und Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1984 bereits bestanden hat,

- a) zu 60 Prozent, wenn der Anspruch ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurde;
- b) zu 80 Prozent, wenn der Anspruch teilweise, mindestens aber zu einem Fünftel aus eigenen Mitteln erworben wurde;
- c) zum vollen Betrag in allen übrigen Fällen.



### Steuerfreie Einkünfte

(Art. 27 StG)

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung



### Art. 27 lit. I StG:

Steuerfrei sind:

die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;

### 



### Art. 27 lit. m StG:

### Steuerfrei sind:

der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

### Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 28 - 36 StG; Art. 12 und 14 - 19 StV; Art. 3 - 12 StKB)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



### Abzüge

(Art. 29 – 35 StG; Art. 12 und 14 – 19 StV; Art. 3 – 12 StKB)



### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Aufwendungen

(Art. 29 – 34 StG; Art. 14 – 19 StV; Art. 3 – 11 StKB)

### Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



### Art. 29 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- <sup>2</sup> Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a c dieses Artikels legt die Standeskommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

### Art. 3 StKB:

- <sup>1</sup> Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte werden bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich angefallenen Auslagen abgezogen.
- <sup>2</sup> Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angefallen wären.
- <sup>3</sup> Wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, können für ein privates Auto, unter Vorbehalt des Nachweises höherer notwendiger Kosten, folgende Pauschalansätze abgezogen werden:

Fahrleistung	Abzug pro km	min. Abzug	max. Abzug
bis 7'500 km	Fr. 0,70		Fr. 5'250
bis 12'500 km	Fr. 0,62	Fr. 5'250	Fr. 7'750
bis 17'500 km	Fr. 0.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800
bis 22'500 km	Fr. 0.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250
bis 27'500 km	Fr. 0.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375
bis 32'500 km	Fr. 0.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325
über 32'500 km	Fr. 0.38	Fr. 13'325	

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann für Motorräder mit weissem Kontrollschild je Fahrkilometer ein pauschaler Abzug von Fr. 0.40 vorgenommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Ansätze nach Abs. 3 und 4 gelten auch für die Benutzung eines Autos oder Motorrads für den Weg zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für die auswärtige Verpflegung beschränkt.

### Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten 🔘



### Art. 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. n dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- <sup>2</sup> Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a c dieses Artikels legt die Standeskommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

### Art. 6 StKB:

- <sup>1</sup> Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. pauschal im Betrag von Fr. 1'000.— zuzüglich 5 % der Nettoeinkünfte, insgesamt höchstens Fr. 5'000. — abgezogen werden. Die Nettoeinkünfte umfassen die Bruttoeinkünfte abzüglich Prämien und Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d und f StG. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten.
- <sup>2</sup> Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

### Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit



### Art. 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. n dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- <sup>2</sup> Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a c dieses Artikels legt die Standeskommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

### Art. 8 StKB:

- <sup>1</sup> Bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen.
- <sup>2</sup> Nebenamtliche Behördenmitglieder von Kanton, Bezirk und Gemeinden können pro Jahr für allgemeine und besondere Aufwendungen pauschal 20 % des entsprechenden Nettoeinkommens (Entschädigungen, Sitzungsgelder etc.) abziehen. Der Abzug beträgt höchstens Fr. 10'000.-
- <sup>3</sup> Der Pauschalabzug gemäss Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen von der Geschäftsrechnung des Steuerpflichtigen oder vom Arbeitgeber getragen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

### Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften



### Art. 34 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

### Art. 19 Abs. 1 - 3 und 5 StV:

- <sup>1</sup> Als Unterhaltskosten gelten:
- die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen, sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind;
- bei Eigengebrauch die Betriebskosten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Nutzung bedingt b)
- bei Vermietung oder Verpachtung die Betriebskosten, die nicht auf den Mieter oder Pächter überc) wälzt werden.
- <sup>2</sup> Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für Sach- und Haftpflichtversicherung für die Liegenschaft.
- <sup>3</sup> Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht Entschädigung für eigene Arbeit darstellen.
- Der Steuerpflichtige kann für jede Veranlagungsperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

### Art. 11 StKB:

Anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Betriebskosten sowie der ihnen gleichgestellten energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen kann für vorwiegend Wohnzwecken dienenden Liegenschaften des Privatvermögens ein Pauschalabzug von 20 % des Brutto-Mietertrages bzw. -mietwertes abgezogen werden.



### Allgemeine Abzüge

(Art. 35 StG: Art. 12 StKB)

### Versicherungsprämien und Sparzinsen 🔍



### Art. 35 Abs. 1 lit. g StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;

### Art. 12 StKB:

Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien beträgt Fr. 5'800.— für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, Fr. 2'900. — für übrige Steuerpflichtige und Fr. 600. — für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann. Der Abzug erhöht sich um Fr. 1'000. — für Ehegatten und um Fr. 500. — für übrige Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Art. 35 lit. d und e StG.

### Krankheits- und Unfallkosten



### Art. 35 Abs. 1 lit. h StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;

### Freiwillige Zuwendungen



### Art. 35 Abs. 1 lit. j StG:

- Von den Einkünften werden abgezogen:
- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit i) Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100. – übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

### 



### Art. 35 Abs. 1 lit. k StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000.- je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

### Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien



### Art. 35 Abs. 1 lit. I StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.- an politische Parteien, die entweder
  - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
  - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
  - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

### Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung



### Art. 35 Abs. 1 lit. m StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000.-;

### Kosten berufsorientierte Aus- und Weiterbildung



### Art. 35 Abs. 1 lit. n StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.-, sofern:
  - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
  - 2. das 20. Lebensiahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

### Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Partner



### Art. 35 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

# Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 37 StG; Art. 20 StV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Sozialabzüge

(Art. 37 StG; Art. 20 StV)

### Kinderabzüge



### Art. 37 Abs. 1 lit. a und b StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- als Kinderabzug Fr. 6'000.- für das erste und zweite und Fr. 8'000.- für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt;
- der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000.- für jedes Kind, das in der b) schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

### Art. 20 StV:

- <sup>1</sup> Als Kinder gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.
- <sup>2</sup> Die Ausbildungskosten gemäss Art. 37 lit. b StG gelten als selbst bezahlt, wenn die Kosten der besuchten Schule hauptsächlich durch Elternbeiträge, nicht aber durch staatliche Leistungen finanziert werden.



# Steuerberechnung



(Art. 38 – 40 StG; Ziff. 5 GRB Steuerparameter)

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Einkommenssteuersatz

(Art. 38 StG; Ziff. 5 GRB Steuerparameter)

### Art. 38 Abs. 1 und 2 StG:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt

			_
0	Prozent für die ersten	Fr.	3'000
1	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
2	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
3	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
4	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
5	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
6	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000
7	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000
7,5	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000
8	Prozent für die weiteren	Fr.	10'000
8,5	Prozent für die weiteren	Fr.	34'000
9	Prozent für die weiteren	Fr.	66'000

8,5 Prozent für die weiteren Fr. 60'000

Tarif für die Einkommenssteuer ab 2001

### Vollsplitting (1)



### Art. 38 Abs. 3 StG:

<sup>3</sup> Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens

### Erträge aus massgeblichen Beteiligungen 💿



### Art. 38 Abs. 4 StG:

<sup>4</sup> Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

### Ziff. 5 GRB Steuerparameter:

Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2017 beträgt 40 %.

### Kapitalleistungen aus Vorsorge



### Art. 40 StG:

- <sup>1</sup> Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt einen Viertel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.
- <sup>2</sup> Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufliesst.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für steuerbare Einkommen über Fr. 200 000.- beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen acht Prozent.

### Einfache Steuer, Steuerfüsse

(Art. 3 StG; Art. 2 StV; Ziff. 1 GRB Steuerparameter)

### Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a StG:

- <sup>1</sup> Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer, entsprechend einem Steuerfuss von 100 Prozent.
- <sup>2</sup> Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:
- für die Staatssteuern durch den Grossen Rat;

### Art. 2 StV:

Der Grosse Rat setzt den Steuerfuss gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StG bei der Budgetberatung fest.

### Ziff. 1 GRB Steuerparameter:

Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2017 beträgt 96 %. Steuerfüsse (Kanton, politische Gemeinde, Schulgemeinde und Kirchengemeinde)



### Die kalte Progression

(Art. 50 StG)

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Ausgleich der kalten Progression

(Art. 50 StG)

### Anpassung an veränderte Verhältnisse 🔍



### Art. 50 StG:

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat kann die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen durch gleichmässige Anpassung der Abzüge und der Steuersätze voll oder teilweise ausgleichen.
- <sup>2</sup> Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit September 2001 oder seit der letzten Anpassung um mindestens zehn Prozent, schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat geeignete Massnahmen für den Ausgleich vor. Der Grosse Rat beschliesst einen allfälligen Ausgleich spätestens sechs Monate vor Beginn einer neuen Steuerperiode.

# Die Vermögenssteuer

(Art. 41 – 45 StG; Art. 22 – 24 StV; Art. 12bis StKB)

# Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 41 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



# Bewertung des Vermögens

(Art. 42 StG; Art. 23 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Viehhabe (1)



### Art. 42 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Massgebend ist der Wert am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

Zudem: Richtlinien zur Bewertung der Viehhabe der Arbeitsgruppe Landwirtschaft der SSK

### Rückkaufsfähige Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Rückgewähr

### Art. 42 Abs. 5 StG:

5 Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

### Grundstücke

### Art. 42 Abs. 6 StG:

<sup>6</sup> Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

### Art. 23 StV:

- <sup>1</sup> Massgebend ist die Schätzung, welche am Bemessungsstichtag in Rechtskraft oder wenigstens eröffnet ist. Ist die eröffnete Schätzung Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens, so erlangt sie mit dessen Abschluss rückwirkend ab dem Datum der Eröffnung Rechtsverbindlichkeit.
- <sup>2</sup> Die Grundstücke werden in der Regel alle zehn Jahre neu geschätzt. Der Steuer-pflichtige oder die Steuerbehörde können jederzeit eine Neuschatzung verlangen, insbesondere nach baulichen Veränderungen.

### Ergänzende Vermögenssteuer

### Art. 43 StG:

- <sup>1</sup> Wird eine zum Ertragswert bewertete landwirtschaftliche Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entfremdet, wird eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit dem die Steuer auslösenden Ereignis.
- <sup>2</sup> Die Steuer wird bei Veräusserungen im Sinne von Art. 104 lit. a c dieses Gesetzes und bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons gemäss Art. 104 lit. h dieses Gesetzes aufgeschoben.

- <sup>3</sup> Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der amtlichen Verkehrswerte der landwirtschaftlichen Liegenschaft am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzesdauer. Wurde die Liegenschaft aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung auf die letzte Veräusserung ohne Steueraufschub abgestellt.
- <sup>4</sup> Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der die landwirtschaftliche Liegenschaft zum Ertragswert bewertet wurde, längstens für 20 Jahre.

### Art. 24 StV:

Bei der Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer werden keine steuerfreien Beträge abgezogen.

### Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 44 und 45 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.



### Steuerberechnung



(Art. 45 StG; Art. 24bis StV; Ziff. 1 GRB Steuerparameter)

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Sozialabzüge

(Art. 45 StG)

### Abzug für jeden Steuerpflichtigen 🔍



### Art. 45 Abs. 1 lit. a StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für jeden Steuerpflichtigen Fr. 50'000.-;

### Abzug für jedes minderjährige Kind



### Art. 45 Abs. 1 lit. b StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende b) Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20'000.-.

### Steuertarif

(Art. 45 StG)

### Art. 45 Abs. 3 StG:

<sup>3</sup> Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 1,5 Promille. Das steuerbare Gesamtvermögen wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

### Massgebliche Beteiligungen

(Art. 45 StG)

### Art. 45 Abs. 4 StG:

<sup>4</sup> Die nach Art. 38 Abs. 4 dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.

### Einfache Steuer, Steuerfüsse

(Art. 3 StG; Art. 2 StV; Ziff. 1 GRB Steuerparameter)

### Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a StG:

- <sup>1</sup> Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer, entsprechend einem Steuerfuss von 100 Prozent.
- <sup>2</sup> Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:
- für die Staatssteuern durch den Grossen Rat;

### Art. 2 StV:

Der Grosse Rat setzt den Steuerfuss gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StG bei der Budgetberatung fest.

### Ziff. 1 GRB Steuerparameter:

Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2017 beträgt 96 %. Steuerfüsse (Kanton, politische Gemeinde, Schulgemeinde und Kirchengemeinde)



# Die kalte Progression

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Ausgleich der kalten Progression

(Art. 50 StG)

### Anpassung an veränderte Verhältnisse



- <sup>1</sup> Der Grosse Rat kann die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen durch gleichmässige Anpassung der Abzüge und der Steuersätze voll oder teilweise ausgleichen.
- <sup>2</sup> Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit September 2001 oder seit der letzten Anpassung um mindestens zehn Prozent, schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat geeignete Massnahmen für den Ausgleich vor. Der Grosse Rat beschliesst einen allfälligen Ausgleich spätestens sechs Monate vor Beginn einer neuen Steuerperiode.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Bezirken und Gemeinden

(Art. 1 und 3 StG)

### Art. 1 Abs. 2 lit. a StG:

- $^{\rm 2}$  Die Bezirke, die Schul- und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben:
- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

### Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. b StG:

- <sup>1</sup> Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer, entsprechend einem Steuerfuss von 100 Prozent.
- <sup>2</sup> Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:
- b) für die Bezirks- und Gemeindesteuern durch die Bezirks- bzw. Gemeindeversammlung. Steuerfüsse (Kanton, politische Gemeinde, Schulgemeinde und Kirchengemeinde)

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 1 und 2 StG)

### Art. 1 Abs. 2 lit. a StG:

- <sup>2</sup> Die Bezirke, die Schul- und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben:
- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

### Art. 2 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden erheben die Kirchensteuer nur von den Angehörigen ihrer Konfession und von den juristischen Personen.

Steuerfüsse (Kanton, politische Gemeinde, Schulgemeinde und Kirchengemeinde)

# Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung Marktgasse 2 CH-9050 Appenzell

steuern@ai.ch

+41 71 788 94 01 www.ai.ch/steuern